

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie und Gas der Gutmann GmbH, Fürstenweg 87, 6020 Innsbruck, im Folgenden kurz Gutmann genannt.

Präambel

Diese ALB gelten für die Belieferung von Gutmann Kunden mit dem auch nachfolgend verwendeten Begriff Energie, welcher sowohl für elektrische Energie, als auch für Gas gleichermaßen verwendet wird sowie die nachfolgend verwendete Anrede „Kunde“, welche für Kundinnen und Kunden bzw. „Verbraucher“ für Verbraucherinnen und Verbraucher gemäß § 1 (1) Z 2 KSchG sowie Kleinunternehmen im Sinne des § 7 Z 33 EIWOG 2010/§ 7 Z 28 GWG 2011, also solche Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh an Elektrizität bzw. 400.000 kWh an Gas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. haben, gleichermaßen gilt.

Diese allgemeinen Lieferbedingungen sowie die in den Lieferbedingungen erwähnten Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung am Firmenstandort der Firma Gutmann zur Einsichtnahme auf bzw. können vom Kunden im Internet unter www.gutmann.cc abgerufen werden. Über Wunsch des Kunden übersendet Gutmann dem Kunden die entsprechenden Exemplare.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Vertragsgegenstand ist die Belieferung des Kunden mit Energie, also mit elektrischer Energie aus zertifizierten ökologischen Kraftwerken und/oder die Lieferung von Erdgas an den im Vertragsangebot bezeichneten Zählpunkten durch Gutmann zur Deckung des Energiebedarfs des Kunden ab dem nach den jeweils geltenden Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.
- 1.2. Die Netznutzung bzw. Erbringung von Netzleistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages und bleiben den jeweiligen Netzbetreibern vorbehalten.
- 1.3. Die Belieferung mit elektrischer Energie erfolgt über das öffentliche Stromnetz, die Lieferung von Erdgas unter der Voraussetzung des Bestehens eines aufrechten Netzzutritts- und Netzzugangsvertrages zu jedem Zählpunkt der Kundenanlage mit dem der Anschluss an das Netz, die Durchführung von Transportleistungen und alle weiteren in diesem Zusammenhang vereinbarten wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die Geltung der allgemeinen Verteilernetzbedingungen gewährleistet werden kann.
- 1.4. Eine Weitergabe der von Gutmann dem Kunden ausschließlich für dessen Zwecke gelieferten Energie an Dritte ist unzulässig.
- 1.5. Mit der Belieferung des Kunden durch Gutmann ist die mittelbare Mitgliedschaft des Kunden an die Bilanzgruppe von Gutmann gegeben.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Abschluss des Energieliefervertrages kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch Gutmann binnen 14 Tagen angenommen wird. Gutmann ist berechtigt das Vertragsangebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen sowie die Vertragsannahme vom Erlag einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gemäß Punkt 12.2. abhängig zu machen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit eines Grundversorgungsvertrages.
- 2.2. Der Kunde erhält durch den Vertrag das Recht für seine Anlage mit den im Vertrag genannten Zählpunkt(en) den Bedarf an Energie von Gutmann zu beziehen, welche diese im vereinbarten Ausmaß in der Regelzone, welche der Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, zur Verfügung stellt. Die technische Funktionalität der Versorgung (Spannung, Frequenz, Ausfallsicherheit etc.) liegt ausschließlich im Aufgabenbereich des Netzbetreibers und ist von Gutmann unbeeinflussbar, aber gesetzlich geregelt.
- 2.3. Der Beginn der Energieversorgung durch Gutmann erfolgt bei einer Neuanmeldung gemäß der vertraglichen Vereinbarung, bei einem Lieferantenwechsel nach Abschluss des Wechselprozesses, wobei der Kunde die entsprechenden Kündigungstermine und Fristen bei seinen bisherigen Lieferanten berücksichtigen muss.
- 2.4. Für den Fall, dass mit dem Kunden eine Gesamtrechnung von Energie und Netz vereinbart wird, bevollmächtigt der Kunde im Rahmen des Vertragsabschlusses Gutmann mit dem Netzbetreiber das Vorleistungsmodell zu vereinbaren. Danach legt der Netzbetreiber seine Rechnung an Gutmann, die ihrerseits eine Rechnung über Energielieferung und Netznutzung an den Endverbraucher ausstellt. Der Kunde zahlt mit schuldbeitragender Wirkung die Netzentgelte an Gutmann. Teilzahlungen des Kunden gelten anteilig den Entgelten für Energielieferung und für das Netz gewidmet. Unabhängig von diesem Vorleistungsmodell verbleibt der Kunde aber weiterhin Schuldner des Netzbetreibers für die Netzrechnungen.

3. Einstellung der Versorgung, außerordentliche Kündigung

- 3.1. Gutmann ist berechtigt, die Belieferung mit Energie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des örtlichen Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs einzustellen und das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.
- 3.2. Ebenso ist Gutmann berechtigt, die Energielieferung ruhend zu stellen, wenn diese durch höhere Gewalt oder sonstige nicht im Einflussbereich von Gutmann stehende Umstände unmöglich ist, wobei in diesem Fall die Verpflichtung zur Energielieferung ruht, bis die Störung zur Durchführung derselben und der Folgen beseitigt sind.
- 3.3. Ein weiterer wichtiger Grund, der Gutmann im Sinne des Punktes 3.1. berechtigt die Belieferung mit Energie einzustellen liegt dann vor, wenn der Kunde
 - a) seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Energieliefervertrag trotz Fälligkeit nicht nachkommt;
 - b) dem Netzbetreiber den Zutritt zu den Messeinrichtungen verunmöglicht;
 - c) bei groben vertragswidrigen Zuwiderhandlungen, neben dem Zahlungsverzug oder der Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz erfolgter zweimaliger Mahnung mit Androhung der Aussetzung der Lieferung und unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen, wobei die zweite Mahnung mittels eingeschriebenem Brief erfolgt und den Verweis auf die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs und die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten – bis zu € 36,00 – für Abschaltung und Wiederherstellung enthält (qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 58 i.V.m. § 82 (3) EIWOG bzw. § 127 (3) i.V.m. § 127 (7) GWG).
 - d) ebenso bei Manipulation der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen und bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse bzw. kostendeckenden Vermögens vor.
- 3.4. Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages werden allenfalls gewährte Boni und Rabatte nachverrechnet, der Netzbetreiber selbst wird über die Einstellung der Energielieferung bzw. Auflösung des Energieliefervertrages in Kenntnis gesetzt.

4. Vertragsstrafe

Gutmann ist berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden manipuliert, Energie entweder vor Anbringung solcher Einrichtungen entnommen oder das Messergebnis durch den Kunden verfälscht wurde. Unbeschadet allfälliger weiterer rechtlicher Ansprüche wie insbesondere darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche ist Gutmann berechtigt, dieser Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der letzten ordnungsgemäßen Jahresabrechnung, bei nicht ein Jahr übersteigender Vertragsdauer aliquot zur tatsächlichen Vertragsdauer einzuheben.

5. Messung, Abrechnung, Berechnungsfehler

- 5.1. Die Messung der Energieentnahme des Kunden wird vom jeweiligen Netzbetreiber durchgeführt, dessen Messer-

gebnisse den Lieferumfang des Energieliefervertrages und die Grundlage der Rechnungsstellung durch Gutmann darstellen.

- 5.2. Der Kunde wird gemäß § 84a (3) EIWOG 2010 darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert bzw. bei Vorliegen einer Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zur Zwecke der Abrechnung, der Prognoseerstellung sowie Verbrauchs- und Stromkosteninformation gemäß § 81a (1) und § 81b (1) EIWOG 2010 verwendet werden.
- 5.3. Gutmann ist berechtigt, monatlich und in größeren Zeitabständen Teilbeträge einzuheben. Der Kunde ist berechtigt, mindestens 10 Teilbeträge pro Jahr zu verlangen. Deren Höhe wird auf sachliche und angemessene Weise durch Gutmann auf Basis des Letztjahresverbrauches und anhand der vereinbarten Preise berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Energieverbrauchs aufgrund der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden zu berechnen. Dieser Teilbetragsverbrauch zugrundeliegende Menge ist dem Kunden mitzuteilen, wobei diese Mitteilung entweder auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschrift erfolgen kann. Änderungen des Verbraucherverhaltens des Kunden berechtigen Gutmann die Höhe des Teilbetrages anzupassen.
- 5.4. Sofern sich bei der Jahresabrechnung eine Überzahlung des Kunden ergibt, wird diese dem Kunden rückerstattet oder mit den nächsten Teilbeträgen verrechnet.
- 5.5. Der Kunde kann gegen Forderungen von Gutmann nur im Fall der Zahlungsfähigkeit von Gutmann oder mit solchen Forderungen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, gerichtlich festgestellt und/oder vom Unternehmer anerkannt sind.
- 5.6. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt bzw. ein allfälliges Guthaben überwiesen.
- 5.7. Rechnungsbeträge sind bis zu dem auf der Rechnung vermerkten Fälligkeitsdatum ohne Abzüge auf ein Konto von Gutmann zur Zahlung fällig. Die Bezahlung erfolgt mittels SEPA-Lastschrift-Mandat durch Gutmann oder mittels Einzahlung durch den Kunden.
- 5.8. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Verständigung des Kunden per Brief, Fax oder E-Mail mitzuteilen, andernfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt, wobei eine gerichtliche Anfechtung grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. Gutmann wird den Kunden auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung entstehenden Rechtsfolgen hinweisen. Einwendungen des Kunden gegen die Richtigkeit der Rechnung hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.
- 5.9. Für Mahnungen behält sich Gutmann vor, eine Bearbeitungsgebühr von € 5,- zuzüglich Umsatzsteuer zu verrechnen. Von Kunden verschuldete Kosten von Bankinstituten für widerrufene oder nicht eingelöste Einziehungsaufträge werden dem Kunden nach Aufwand weiterverrechnet.
- 5.10. Bei Zahlungsverzug ist Gutmann berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen sowie den Ersatz anderer vom Kunden verschuldeter Schäden geltend zu machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen soweit dies in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 5.11. Im Fall der Beauftragung eines Inkassobüros behält sich Gutmann vor, eine Bearbeitungsgebühr von bis zu € 15,- zuzüglich Umsatzsteuer einzuheben. Zusätzlich sind die notwendigen Kosten des Inkassobüros nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweiligen Inkassogebührenverordnungen liegen dürfen. Das in § 1333 (2) ABGB normierte Angemessenheitsverhältnis bleibt durch diese Bestimmung unberührt.
- 5.12. Für Kunden, die als Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten, kommen zudem die Bestimmungen des § 458 UGB zur Anwendung.

6. Datenverarbeitung

- 6.1. Die persönlichen Daten des Kunden unterliegen dem Datenschutz und werden zur ordentlichen Abwicklung der Geschäftsbeziehung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- 6.2. Erfordert ein Vertrag die Auslesung samt Verwendung von Stunden- oder Viertelstundenwerten oder erteilt der Kunde seine Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Stunden- oder Viertelstundenwerten (siehe Pkt. 5.2.), ist mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung die Datenverwendung wie Abrechnung, Prognoseerstellung sowie Verbrauchs- und Stromkosteninformation zulässig.

7. Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung

- 7.1. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern im Liefervertrag nicht eine andere Regelung vereinbart wird.
- 7.2. Der Kunde kann den Energieliefervertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen von zwei Wochen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail kündigen. Gutmann kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich auf dieselbe Weise kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit möglich.

8. Rücktrittsrechte bei Verbrauchergeschäften

- 8.1. Konsumenten im Sinne des KSchG, die ihre Vertragserklärung nicht in den Räumlichkeiten von Gutmann bzw. auf einer Messe abgegeben und die Geschäftsbeziehung nicht selbst angebahnt haben, sind gemäß § 3 KSchG und § 11 FAGG berechtigt, vom Vertragsangebot bis zum Zustandekommen des Vertrags zurückzutreten. Nach Zustandekommen des Vertrags kann der Kunde binnen 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten.
- 8.2. Um sein Rücktrittsrecht auszuüben muss der Kunde Gutmann mittels einer eindeutigen Erklärung (per Brief, Fax oder E-Mail) über seinen Entschluss vom Vertrag zurückzutreten, informieren. Dafür kann er das von Gutmann bereitgestellte Muster-/Widerrufsformular ausfüllen und übermitteln.
- 8.3. Gutmann hat den Kunden über seine Rücktrittsrechte aufzuklären. Unterbleibt diese Aufklärung, verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt Gutmann die Aufklärungspflicht innerhalb der verlängerten Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Hat der Verbraucher nach Aufforderung von Gutmann ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde den Betrag zu bezahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt erbrachten Dienstleistungen und Lieferungen von Energie im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie entspricht.

9. Preise, Preisänderungen

- 9.1. Die mit der Belieferung von Gutmann verrechneten Energiepreise sind Nettopreise. Der Energiepreis besteht aus einem allfälligen verbrauchsunabhängigen Grundpreis (Kundenservice, Abrechnung, IT und Marketing etc.) und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (insbesondere Energiebeschaffung). Die für den Vertrag maßgeblichen Preise für Energie sind im Produktblatt des vom Kunden bestellten Produktes festgelegt, das dem Kunden im Rahmen des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellt wurde. Der Kunde ist – neben dem Energiepreis – verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen/Anordnungen zurückzuführende Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie insbesondere Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, Erdgasabgabe, Gebrauchsabgaben, oder vergleichbarer Regelungen und sonstige Kosten zu deren Aufwendung und/oder Tragung Gutmann durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung/Anordnung verpflichtet ist, zu bezahlen.

GUTMANN

Hier versorgen wir.

Fürstenweg 87
6020 Innsbruck (A)

T 050 2277
F 050 2277-1015

www.gutmann.cc
info@gutmann.cc

- 9.2. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen – unter Fortbestand des Energielieferungsvertrages ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an Gutmann zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführungen von mittelbar und unmittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und /oder sonstige behördliche /hoheitliche Verfügung /Anordnung bestimmten bzw. auf derartigen Verfügungen /Anordnungen zurückzuführenden Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Folgeverpflichtungen und sonstigen Kosten zu deren Aufwendung und /oder Tragung Gutmann durch Gesetz, Verordnung und /oder sonstige behördliche /hoheitliche Verfügung /Anordnung verpflichtet ist. Die Weiterverrechnung an den Kunden erfolgt an alle Kunden gleichermaßen und zwar durch Umlegung der gesamten Gutmann durch die Verfügung entstehenden Kosten auf die einzelnen für Kunden eingekauften und /oder erzeugten kWh soweit das Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnedies gesetzlich oder behördlich vorgegeben ist.
- 9.3. Allfällige Änderungen des Energiepreises werden dem Kunden schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit Gutmann vorliegt, per E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse als Änderungskündigung mitgeteilt. Sofern der Kunde den Anpassungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von Gutmann mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem nach Ablauf der Frist beginnenden Kalendermonat liegen darf für den/die bestehenden Vertrag /Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Energielieferungsvertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten. Der Kunde wird über die Bedeutung seiner Entscheidung und deren Rechtsfolgen informiert.
- Gutmann ist ausschließlich nach Maßgabe der nachstehend umschriebenen sachlich gerechtfertigten, weil von Entscheidungen von Gutmann unabhängigen Fällen berechtigt, den Arbeitspreis zu ändern und gegebenenfalls einen Grundpreis einzuführen.
- 9.3.1. **Betreffend den Arbeitspreis wie folgt:**
Im Falle einer Änderung des gewichteten österreichischen Strompreisindex der österreichischen Energieagentur (ÖSPI 2006) – dieser betrifft Stromkunden – oder des österreichischen Gaspreisindex der österreichischen Energieagentur ÖGPI – dieser betrifft Gaskunden – im Vergleich zur jeweils geltenden Indexbasis ist eine Preisänderung maximal in jenem Verhältnis zulässig, indem sich der Vergleichswert des ÖSPI / ÖGPI gegenüber der jeweiligen Indexbasis verändert hat. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle.
- 9.3.2. **Betreffend den Grundpreis wie folgt:**
Bei Einführung eines Grundpreises darf dieser maximal mit € 8,-/Monat zuzüglich Umsatzsteuer festgelegt werden. Im Fall einer Änderung des österreichischen Verbraucherpreisindex (VPI 2015) im Vergleich zur jeweils geltenden Indexbasis ist eine Preisänderung in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich die zuletzt veröffentlichte Indexzahl des VPI gegenüber der jeweiligen Indexbasis verändert hat. Dabei bleiben Schwankungen des VPI von 1% unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald jedoch der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen überschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus außerhalb des Schwankungsraums liegende Indexwert bildet die Grundlage für die zulässige Preisänderung. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle.
- 9.3.3. **Betreffend sowohl den Arbeitspreis, als auch den Grundpreis auch bei Eintritt folgender Umstände:**
a) Bei Änderungen der vom Kunden zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und der tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs, wie etwa einer bestimmten Abnahmecharakteristik, wobei hier eine Änderung sowohl des Arbeitspreises, als auch des Grundpreises nach Maßgabe der von Kunden verursachten Änderungen erfolgt.
b) In beiden Fällen des Punktes 9.3. ist eine Preisänderung (unabhängig von einer indexbasierten Preisänderung gemäß Punkt 9 Kalenderjahr erfolgen.
- 9.4. Für sämtliche Fälle der Preisänderungen gelten folgende Rahmenbedingungen bzw. Hinweise:
9.4.1. Preisänderungen, die dem Kunden nicht im gesamten nach diesen Bestimmungen möglichen Ausmaß mitgeteilt /angeboten wurden, dürfen dem Kunden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt – mit Wirkung für die Zukunft und ausschließlich nach Maßgabe dieser Bestimmungen – angeboten werden. Für ein solches Nachholen von bereits in der Vergangenheit zulässigen Preispassungen muss der Schwankungsraum nicht überschritten werden.
- 9.4.2. Der ÖSPI 2006 wird von der österreichischen Energieagentur berechnet und veröffentlicht. Er ist unter <https://www.energyagency.at> im Internet abrufbar. Der ÖGPI wird ebenso von der österreichischen Energieagentur berechnet und veröffentlicht. Er ist ebenfalls unter <https://www.energyagency.at> im Internet abrufbar.
- 9.4.3. Die erste Indexbasis für den ÖSPI / ÖGPI ist bei Neukunden der arithmetische Mittelwert der gewichteten Monatswerte des ÖSPI / ÖGPI jenes Kalenderjahres, das vor dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses liegt.
- 9.4.3.1. Für Bestandskunden, deren Vertrag im Jahr 2019 abgeschlossen wurde, gilt als Indexausgangswert der arithmetische Mittelwert der gewichteten Monatswerte des ÖSPI / ÖGPI des Jahres 2019.
- 9.4.3.2. Für Bestandskunden, deren Vertrag im Jahr 2018 abgeschlossen wurde, gilt als Indexausgangswert der arithmetische Mittelwert der gewichteten Monatswerte des ÖSPI / ÖGPI des Jahres 2019.
- 9.4.3.3. Für Bestandskunden, deren Vertrag im Jahr 2017 oder in den vorangegangenen Jahren abgeschlossen wurde, gilt als Indexausgangswert der arithmetische Mittelwert der gewichteten Monatswerte des ÖSPI / ÖGPI des Jahres 2019.
- 9.4.4. Der Vergleichswert für den ÖSPI / ÖGPI ist der arithmetische Mittelwert aus 12 aufeinanderfolgenden gewichteten Monatswerten des ÖSPI / ÖGPI, die nach den für die Berechnung der Indexbasis herangezogenen Monatswerten veröffentlicht wurden.
- 9.4.5. Der VPI (2015) wird von der Bundesanstalt Statistik Österreich berechnet und veröffentlicht. Er ist unter https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html abrufbar.
- 9.4.6. Die erste Indexbasis für den VPI ist bei Neukunden der arithmetische Mittelwert des VPI 2015 jenes Kalenderjahres, welches vor dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses gilt.
- 9.4.6.1. Für Bestandskunden, deren Vertrag im Jahr 2019 abgeschlossen wurde, gilt als Indexausgangswert der arithmetische Mittelwert des VPI 2015 des Jahres 2019.
- 9.4.6.2. Für Bestandskunden, deren Vertrag im Jahr 2018 abgeschlossen wurde, gilt als Index-/Ausgangswert der arithmetische Mittelwert des VPI 2015 des Jahres 2019.
- 9.4.6.3. Für Bestandskunden, deren Vertrag im Jahr 2017 oder früher abgeschlossen wurde, gilt als Indexausgangswert der arithmetische Mittelwert des VPI 2015 des Jahres 2019.
- 9.4.7. Eine Preispassung kann jeweils nur mit Beginn eines Kalendermonats erfolgen.
- 9.4.8. Im Schreiben, in dem die Preispassung mitgeteilt wird, wird Gutmann auch über die Umstände der Preispassung (aktueller Veränderungswert, ziffermäßige Angabe der geänderten Preise, neue Indexbasis) informieren.
- 9.4.9. Gegenüber Kunden, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, ist Gutmann berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.
- 10. Umzug des Kunden**
10.1. Der Kunde verpflichtet sich, Gutmann rechtzeitig über Änderungen seiner Lieferanschrift zu informieren.
10.2. Im Fall eines Umzugs kann der Kunde ungeachtet einer allfälligen Bindungsfrist den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen.
- 10.3. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, den Vertrag aber nicht gekündigt hat, kann Gutmann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 10.4. Insofern auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten will, ist hierfür die Zustimmung von Gutmann erforderlich. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den Netzbetreiber oder Gutmann nicht / nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
- 11. Schadenersatz**
11.1. Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schadenersatzansprüche von Unternehmern verjähren jedoch innerhalb eines Jahres.
11.2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG haftet Gutmann auch bei leichter Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000,- pro Schadensfall. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden. Insofern gesetzlich zulässig, wird gegenüber Unternehmern die Haftung für Folgeschäden, Gewinnentgang, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie sonstige Schäden, welcher Art auch immer ausgeschlossen.
11.3. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von Gutmann. Sofern sich nicht nur aus den vorhergehenden Absätzen etwas Anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.
- 12. Grundversorgung**
12.1. Diese ALB gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung gemäß § 77 El-WOG bzw. § 124 GWG 2011 in Anspruch nehmen. Im Übrigen gelten für die Grundversorgung, die jeweils landesgesetzlichen Bestimmungen. Nähere Informationen für die Grundversorgung sowie die gültigen Tarife sind unter www.gutmann.cc abrufbar.
12.2. Im Fall eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgten erneuten Zahlungsverzugs sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn, der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels „pre-payment“-Zahlung für künftige Netznutzung und Lieferung.
12.3. Gutmann wird die für die Einrichtung der „pre-payment“-Zahlung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Die Verpflichtung der „pre-payment“-Zahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler. Gutmann ist berechtigt, dem Kunden allfällige Mehrkosten durch die Verwendung eines „pre-payment“-Zählers gesondert in Rechnung zu stellen, sofern der Zähler auf Wunsch des Kunden verwendet wird und der Kunde im Vorhinein darüber schriftlich informiert wurde.
12.4. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete „pre-payment“-Funktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung anfallenden Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.
12.5. Die Verpflichtung zur Grundversorgung besteht jedoch so lange nicht, so lange Gutmann an der vertragsmäßigen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung Gutmann nicht oder nur unter nicht zumutbaren Umständen möglich ist gehindert ist oder dem Kunden der Netzzugang vom Netzbetreiber verweigert wird.
12.6. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden die Verbraucher im Sinne des § 1 (1) Z 2 KSchG sind, versorgt werden.
12.7. Der allgemeine Teil der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen in Österreich Anwendung findet.
12.8. Gutmann ist berechtigt, für die Lieferungen im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorausleistung zu verlangen, welche für Haushaltskunden die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Gerät der Kunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, so lange nicht neuerlich ein Zahlungsverzug eintritt.
- 13. Änderung der allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie und Gas**
13.1. Gutmann ist zur Änderung der allgemeinen Lieferbedingungen berechtigt. Diese Änderungen werden dem Kunden in einem individuell adressierten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch an die zuletzt bekannt gegebene Adresse mitgeteilt.
13.2. Der Kunde hat das Recht innerhalb von vier Wochen den Änderungen zu widersprechen, widrigenfalls diese als vereinbart gelten. Gutmann hat den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Folgen seines Widerspruchs hinzuweisen.
13.3. Widerspricht der Kunde den Änderungen innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden vierwöchigen Frist ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gerechnet ab Zugang der Änderungserklärung zum Monatsletzten.
- 14. Allgemeine Bestimmungen**
14.1. Der Kunde ist verpflichtet, Gutmann unverzüglich über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren.
14.2. Die Zustellung von Mitteilungen von Gutmann an den Kunden erfolgt rechtswirksam an die Gutmann bekannt gegebene Zustelladresse (Adresse, E-Mail, Fax).
14.3. Grundlage dieses Vertrags sind neben den gesetzlichen Vorschriften auch die Netzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers, die allgemeinen Bedingungen für Verteilernetzbetreiber, die allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche sowie die Marktregeln in der jeweils gültigen Fassung. Die rechtlichen Grundlagen sind bei der E-Control Austria unter www.e-control.at abrufbar. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
14.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der ALB im Übrigen nicht berührt. Bestehendes gilt im Fall der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist soweit gesetzlich zulässig durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.
14.5. Gerichtsstand von im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Streitigkeiten ist das am Sitz von Gutmann sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeiten nicht im Verhandlungsweg oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt werden. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.
14.6. Wünsche, Anregungen und /oder Beschwerden sind entweder Gutmann unter der Adresse Gutmann GmbH, Fürstenweg 87, 6020 Innsbruck, telefonisch unter +43 512 22777 2000 oder per E-Mail unter gasstrom@gutmann.cc vorzulegen. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle auch der E-Control Austria, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien (www.e-control.at) vorlegen.
14.7. Die jeweils aktuellen ALB und die aktuellen Produktblätter sind unter www.gutmann.cc veröffentlicht.